

Hinweise aus Anlass der dynamischen Entwicklung der Corona-Pandemie für den Zutritt zum Gerichtsgebäude

I.

Personen, die **keine** Justizbediensteten sind, dürfen das Gerichtsgebäude grundsätzlich nur zur Wahrnehmung von Terminen, zu denen sie geladen sind, betreten. Personen, die das Gerichtsgebäude zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Interessen betreten müssen, ferner Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und Notarinnen und Notare sowie alle externen Personen, die zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs (z.B. Handwerker, BLB) oder zur Sicherheit und Ordnung (z.B. Polizei, Rettungsdienste) unabweisbar erforderlich sind, haben Zugang.

II.

Der Zutritt zum Gerichtsgebäude zum Zwecke des Besuchs von öffentlichen Verhandlungen ist, mit Blick auf den Öffentlichkeitsgrundsatz, gestattet. Diese Besucher haben nur Zutritt, wenn Sie auf Nachfrage angeben, welche öffentliche Verhandlung sie besuchen möchten. Ansonsten ist der Zutritt zu verwehren.

III.

Alle zutrittsberechtigten Personen, die **keine** Justizbediensteten oder Polizei- und Rettungskräfte **im Einsatz** sind, werden vor Einlassgewährung befragt, ob sie

- Symptome einer Corona-Erkrankung haben
- oder innerhalb der jeweils letzten 14 Tage persönlich Kontakt mit einer Corona-infizierten Person hatten
- oder sich innerhalb der jeweils letzten 14 Tage in einem Corona Risikogebiet nach der aktuellen Definition des Robert Koch-Instituts aufgehalten haben.

**Wird dies bejaht,
ist der Zutritt und Aufenthalt in Ausübung des Hausrechts verboten.
Gleiches gilt für Personen, die eine derartige Auskunft verweigern.**

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Dortmund, 23.03.2020
Der Präsident des Amtsgerichts
In Vertretung
Kretschmer

Rechtsberatung durch Anwälte

Nach Mitteilung des Anwaltsvereins entfällt bis zum 19.04.2020 die Rechtsberatung beim Amtsgericht Dortmund.